

15.01.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4739 vom 11. Dezember 2020
des Abgeordneten René Schneider SPD
und des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12093

Fragwürdige Beteiligung externer Rechtsberater: Schreibt die Kies-Lobby an der neuen Wasserschutzgebietsverordnung mit?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Aktuell novelliert die Landesregierung das Landeswassergesetz (LWG NRW). Im Zuge dessen ist u.a. eine Streichung des generellen Abgrabungsverbotes in Wasserschutzgebieten vorgesehen. Stattdessen soll eine Einzelfallprüfung auf Basis einer landesweit gültigen Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) möglich werden. Obwohl explizit im Gesetz Bezug auf sie genommen wird, liegt diese Wasserschutzgebietsverordnung derzeit noch nicht vor. In der Sachverständigen-Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Gesetzentwurf am 9. November 2020 wurde jedoch bekannt, dass dem Baustoffverband „Vero“ bereits ein Entwurf der neuen Wasserschutzgebietsverordnung für den Rohstoffbereich vorliegt.¹

Für die Novellierung der Wasserschutzgebietsverordnung sollen auch externe Berater über ein Vergabeverfahren hinzugezogen worden sein. Unter anderem eine namentlich bekannte Kanzleigemeinschaft, die zugleich Fördermitglied des Verbandes „Vero“ ist und den Baustoffverband u.a. finanziell unterstützt.² Dies lässt Interessenkonflikte und fehlende Neutralität bei der fachlichen und juristischen Begleitung der Wasserschutzgebietsverordnung befürchten.

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 4739 mit Schreiben vom 15. Januar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

¹ Wortbeitrag „Vero“- Hauptgeschäftsführer Raimo Benger ab Minute 51:40.

² <https://web.archive.org/web/20201029131413/https://www.vero-baustoffe.de/der-verband/unternehmensliste/foerdermitglieder>

Vorbemerkung der Landesregierung

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 14 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.11.2019 (Landtags-Drucksache 17/8021) berichtet, wird die künftige landesweite Wasserschutzgebietsverordnung durch einen Fachbeitrag vorbereitet, mit dessen Erarbeitung das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz ein Konsortium von zwei externen Dienstleistern beauftragt hat.

Dieses Konsortium ist in einem Verhandlungsverfahren mit einem EU-weiten Teilnahmewettbewerb mit Zuschlag am 23.7.2019 ausgewählt worden (Projektbeginn 1.8.2019). Es besteht aus der ahu GmbH und dem IWW (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft), die sich zu einer Bietergemeinschaft zusammengeschlossen und mit der rechtlichen Beratung die Kanzlei Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbH als Unterauftragnehmerin hinzugezogen haben.

Da sich die Fachgrundlage noch in Erarbeitung befindet, liegt ein Entwurf für eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung noch nicht vor.

1. *Welche externen Berater wurden für die Überarbeitung bzw. Erstellung der (Landes-) Wasserschutzgebietsverordnung sowie des Landeswassergesetzes hinzugezogen? Bitte um detaillierte Auflistung.*

Für die Erarbeitung des Referentenentwurfs zur Novelle des Landeswassergesetzes wurden keine externen Berater hinzugezogen.

Für die Erarbeitung der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung wird die Fachgrundlage des in der Vorbemerkung genannten Konsortiums herangezogen. Die Verordnung wird dann im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erarbeitet. Das Konsortium kann bei Bedarf gezielt zu einzelnen Fragestellungen und im Ordnungsverfahren zur Beratung hinzugezogen werden.

2. *Im Rahmen des Vergabeverfahrens für die fachliche und juristische Begleitung der Novellierung der „Landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung NRW“ heißt es in der öffentlichen Ausschreibung unter dem Punkt II.2.5) Zuschlagskriterien: „Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt.“ Welche Kriterien wurden in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt? Bitte um detaillierte Auflistung.*

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage 3257 des Abgeordneten Horst Becker der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.02.2020 (Landtags-Drucksache 17/8623) berichtet, waren die Zuschlagskriterien:

- 1) Qualität des Konzeptes zur Umsetzung der dargestellten Aufgaben
- 2) Arbeits- und Zeitplan
- 3) Preis

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat im Rahmen des Teilnahmewettbewerbes mittels einer Wertungsmatrix das Vorliegen der Eignungskriterien bei den Bewerbern anhand der eingereichten Teilnahmeunterlagen einschließlich Referenzen bewertet.

3. Wie wurde durch die Kanzlei/en respektive Organisation/en, die den Zuschlag erhalten hat/haben, dargelegt, dass sie den o.g. Kriterienkatalog erfüllt/en?

Die Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbH ist kein Vertragspartner des Ministeriums, sondern Unterauftragsnehmer der durch das Ministerium mit der Erstellung der Fachgrundlage beauftragten Bietergemeinschaft. Mit der ahu GmbH ist ein international tätiges Beratungs- und Planungsunternehmen für die Themen Wasser und Boden im Konsortium vertreten, das IWW Zentrum Wasser ist ein international anerkanntes Beratungs-, Forschungs- und Weiterbildungszentrum für Fragen der Wassernutzung, u.a. in den Bereichen Ressourcenschutz und Wassergewinnung.

In der Bewertung der Angebote wurden die vorgelegten Angebote entsprechend der Zuschlagskriterien bewertet. Das Konsortium hat in einem ausführlichen Angebot ein Konzept zur Umsetzung der in der Ausschreibung dargestellten Aufgaben sowie einen Arbeits- und Zeitplan vorgelegt. Offene Punkte wurden im Verhandlungsgespräch erörtert. Die Eignung wurde zuvor im Teilnahmewettbewerb u.a. durch Referenzen aus vorangegangenen Projekten nachgewiesen.

4. Abschnitt III der Ausschreibung regelt „Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben“, darunter auch unter Punkt III. 1) die Teilnahmebedingungen. Mit welchem detaillierten Ergebnis wurden die Kriterien zum Ausschluss einer Bewerbung um die Ausschreibung überprüft?

Die Erfüllung der Teilnahmebedingungen ist mittels einer Checkliste anhand der Teilnahmeunterlagen überprüft worden. Im Rahmen des Verhandlungsgesprächs zu den Angeboten wurden auch Aufklärungsfragen zu den Teilnahmeunterlagen gestellt. Dadurch wurde gewährleistet, dass die Teilnahmebedingungen erfüllt sind. Der Detaillierungsgrad des Ergebnisses kann der folgenden Checkliste entnommen werden:

Teilnahmeantrag

Formulare	liegt vor	vollständig ausgefüllt	unterschiedlich	Sonstiges
Teilnahmeantrag (Formular 314 EU)				

Eignungsnachweis: Persönliche Lage

Formulare	liegt vor	vollständig ausgefüllt	unterschiedlich	Sonstiges
Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531 EU) - sofern zutreffend -				
Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe (Formular 532 EU) - sofern zutreffend -				
Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsleiher (Formular 533 EU) - sofern zutreffend -				
Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521 EU)				

Eignungsnachweis: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Formulare	liegt vor	vollständig ausgefüllt	Sonstiges
Formblatt Umsatzentwicklung			

Eignungsnachweis: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (Fachkunde)

Ausfallregelung	liegt vor	vollständig ausgefüllt	Anmerkungen
Ausfallerklärung			

Unternehmensreferenzen	liegt vor	vollständig ausgefüllt	Anmerkungen
Unternehmensreferenzen Unternehmen		Ja/Nein und Welche Eignungskriterien erfüllt:	

Mitarbeiterreferenzen	liegt vor	vollständig ausgefüllt	Anmerkungen
Mitarbeiterreferenzen Person		Ja/Nein und Welche Eignungskriterien erfüllt:	

5. Hat die namentlich bekannte Kanzleigemeinschaft über den Auftrag hinaus Einfluss genommen respektive Arbeiten geleistet, die den Rohstoffbereich betreffen?

Nein.